

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	08.09.2010

### Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Corneliusstraße in Grotenrath

#### Sachverhalt:

Die Corneliusstraße in Grotenrath wurde in zwei Bauabschnitten erneuert und verbessert. Der erste Bauabschnitt wurde in den Jahren 1989/1990 durchgeführt und umfasste das Teilstück von der Scherpenseeler Straße bis zur Kirche. Im zweiten Bauabschnitt in den Jahren 2008/2009 wurde dann das restliche Teilstück bis zum Ortsausgang in Richtung Teveren ausgebaut.

Der Ausbau erfolgte im Trennquerschnitt mit einer Fahrbahn in Asphalt und gepflasterten Gehweganlagen. Wo es die Ausbaubreite zuließ wurden Stellplätze angelegt und zur Auflockerung des Straßenbildes Pflanzbeete in die Verkehrsfläche integriert. Weiter wurde eine neue Straßenbeleuchtungsanlage installiert.

Insgesamt wurden durch die vorgenommenen Baumaßnahmen eine wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlagen geschaffen und die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert.

Da den Eigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes Straßenbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erheben.

Die Anteile der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richten sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Die Corneliusstraße hat die Funktion einer Hauptverkehrsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen für die Gehwege 50 % und für die Fahrbahn und die Beleuchtung 10 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes. Der Straßenbaubeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

#### Zusammenstellung und Berechnung des Beitragssatzes:

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Gehweganlagen	355.745,86 €	50 %	177.872,93 €
Herstellung der Fahrbahn einschl. Straßenentwässerung	851.284,82 €	10 %	85.128,48 €

Herstellung der Beleuchtung	109.571,14 €	10 %	10.957,11 €
beitragsfähiger Aufwand	<b>1.316.601,82 €</b>		
<hr/>			
umlagefähiger Aufwand			<b>273.958,52 €</b>

Der von den Anliegern zu tragende Aufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen. Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von maximal 40 Metern. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht. Die Summe aller Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche.

Bei der zuzurechnenden Abrechnungsfläche von 134.155 m<sup>2</sup> ergibt sich hier ein Beitragssatz von:

$$273.958,52 \text{ €} : 134.155 \text{ m}^2 = \mathbf{2,04 \text{ € pro m}^2}$$

**Da die erfolgte Beitragsabrechnung noch nicht vollständig durch das städtische Rechnungsprüfungsamt geprüft ist, steht der genannte Beitragssatz unter dem Vorbehalt einer möglichen geringfügigen Änderung.**

**Beschlussvorschlag:**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Corneliusstraße werden Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG erhoben.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahme bei Untersachkonto 63000.35010 in Höhe von 268.755,69 €

**Anlagen:**

./.